

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 121

Inhalt: Gesetz, betreffend den Schutz von Berufsstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. S. 841. — Bekanntmachung zur Entlohnung der Gerichte. S. 802.

(Rr. 4873) Gesetz, betreffend den Schutz von Berufsstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Vom 7. September 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Wer Trachten oder Abzeichen, die im Deutschen Reiche als Berufsstrachten oder Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege staatlich anerkannt sind, unbefugt trägt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 2

Die Anwendung der Vorschrift des § 1 wird durch Abweichungen in der Tracht oder in dem Abzeichen nicht ausgeschlossen, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. September 1915.

(L. S.)

Wilhelm
Deßbrück